

| |
|--------------------|
| Verein: |
| Straße, Hausnummer |
| PLZ/Ort |

| |
|-------------------------------------|
| Vorsitzende(r)/Ansprechpartner(in): |
| Straße, Hausnummer |
| PLZ/Ort: |
| Telefon: |

▼An: (Landratsamt / kreisfreie Stadt)

| |
|--|
| |
|--|

| |
|-----------------------------|
| Eingangsstempel der Behörde |
|-----------------------------|

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen !
* Pflichtfeld

- Bis spätestens 15. Mai 2023 einzureichen! -

Antrag auf Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses

gemäß der Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern

A. Information zum allgemeinen Energiepreiszuschuss

Antragsberechtigte Vereine

Antragsberechtigt sind nur Vereine, die im Förderjahr 2023 Vereinspauschale erhalten.

Antragsfrist

Der Antrag kann ausschließlich bis zum 15.05.2023 gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zuwendungszweck

Der allgemeine Energiepreiszuschuss soll energiepreisbedingte Mehrkosten abfedern, die den Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten oder auch durch (in Folge gestiegener Energiepreise) erhöhte Nutzungsentgelte bei der Nutzung von Sportstätten Dritter entstehen. Gefördert werden auch Mehrkosten, die den Vereinen beim Betrieb begleitender Infrastruktur entstehen (z. B. Vereinsgaststätten).

Höhe des allgemeinen Energiepreiszuschusses

Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Unterschiedsbetrag der im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 tatsächlich entstandenen Mehrkosten aufgrund der gestiegenen Energiepreise (Energienehrkosten), maximal jedoch 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale des Förderjahres 2023.

Auszahlung

Der Energiepreiszuschuss wird zunächst ohne weitere Prüfung oder Nachweise zusammen mit der Vereinspauschale 2023 pauschal in voller Höhe (80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023) ausbezahlt.

Verwendungsnachweis und Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024

Die tatsächlichen Energiemehrkosten müssen sodann in einem zweiten Schritt bis zum 30.04.2024 durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden.

- Sind die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten höher als der ausbezahlte Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim antragstellenden Verein.
- Ist der ausbezahlte Zuschuss höher als die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten, wird die Vereinspauschale 2024 um den zu viel bezahlten Zuschuss gekürzt. Dabei werden auch weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von Energiemehrkosten angerechnet, die der Verein von Dritten (z. B. Kommunen) erhalten hat.
- Werden bis 30.04.2024 keine Energiemehrkosten nachgewiesen, wird die Vereinspauschale 2024 um den gesamten ausbezahlten Zuschuss gekürzt.

B. Antrag

Hiermit bestätige ich, dass der antragstellende Verein im Förderjahr 2023 Vereinspauschale beantragt hat.*

Hiermit beantrage ich die Auszahlung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale des Förderjahres 2023.*

C. Einverständnis zur elektronischen Kommunikation

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens ist es möglich, auf die einfache elektronische Kommunikation umzustellen. Dies bedeutet, dass eine Kommunikation und Übersendung sämtlicher Unterlagen per einfacher E-Mail ausreichend.

Hiermit erklärt sich der Verein mit der elektronischen Kommunikation einverstanden.

.....
(E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation)

D. Schlusserklärung

Mir ist bekannt, dass

die Auszahlung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass dem Verein im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 tatsächlich Mehrkosten aufgrund gestiegener Energiepreise entstanden sind.*

die tatsächlichen Mehrkosten nachträglich im Rahmen der Vorlage eines Verwendungsnachweises mitgeteilt und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden müssen.*

ausgezahlte Beträge, die über die nachträglich mitgeteilten tatsächlichen Mehrkosten hinausgehen, zurückgefordert werden (im Regelfall durch Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024).*

Unterstützungsleistungen Dritter zur Deckung von Energiemehrkosten auf den allgemeinen Energiepreiszuschuss angerechnet werden.*

wenn nachträglich keine tatsächlichen Mehrkosten mitgeteilt werden und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden, der gesamte ausgezahlte Betrag zurückgefordert wird (im Regelfall durch Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024).*